

**Hauptsatzung  
der Ortsgemeinde Heidenburg  
vom 12.09.2019**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1        Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2        Ausschüsse des Ortsgemeinderates
- § 3        Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 4        Beigeordnete
- § 5        Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
- § 6        Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen
- § 7        Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 8        Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9        Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 10      Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Heidenburg hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.erbeskopf.de>“. In Fällen in denen die rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist, wird auch der „Trierische Volksfreund“ als Bekanntmachungsorgan zugelassen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:  
*Standort: Gemeindeplatz*  
bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2  
Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss,
  2. Rechnungsprüfungsausschuss,
  3. Bau- und Dorferneuerungsausschuss,
  4. Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Natur
- (2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
- Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:
1. Haupt- und Finanzausschuss
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Dorferneuerungsausschuss
  3. Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Natur
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

§ 3  
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
1. den Haushaltsplan,
  2. die Satzungen,
  3. die Regionalplanung,
  4. Entwicklungsvorhaben,
  5. Wirtschaftsplanung,

6. die Zustimmung zu Personalangelegenheiten des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist, und
7. die Finanzplanung.

Dem Bau- und Dorferneuerungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates, insbesondere der Bauleitplanung.

- (3) Der Bau- und Dorferneuerungsausschuss wird gem. § 32 Abs. 2 und 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und Baumaßnahmen bis 3.000 € zu beschließen.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Natur werden gem. § 32 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 2 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für alle übrigen Bereiche bis 3.000 € zu beschließen.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 300,00 € je Einzelfall einmal jährlich durch verbundenen Beschluss.

#### § 4

#### Beigeordnete

Die Ortsgemeinde 3 Beigeordnete.

#### § 5

#### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2. Für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung für maximal 4 Sitzungen im Kalenderjahr nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzli-

chen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittsatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Beiräte und Arbeitskreise der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist und der Ortsgemeinderat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.  
§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

## § 8

### Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 9

### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter, die durch den Ortsgemeinderat zugewiesen werden können, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld je Wahl- und Abstimmungstag wird entsprechend der Regelung der Europawahlordnung (EuWO) festgesetzt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 21.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.07.2014 außer Kraft.

Heidenburg, den 12.09.2019  
Ortsgemeinde Heidenburg

- Peter Kolz -  
Ortsbürgermeister